

# Rödl & Partner

# FACHKUNDIG BERATEN

Stand:  
10.01.2020

## DIE 10 WICHTIGSTEN STEUERÄNDERUNGEN IN 2020



---

## Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2020 bringt viele Änderungen des Steuerrechts mit sich. Wie im Vorjahr haben wir für Sie eine Broschüre vorbereitet, in der die neuen Regelungen und deren Umfang auf übersichtliche Weise dargelegt werden. Darin besprechen wir die zehn wichtigsten Aspekte, die die Tätigkeit von Unternehmen und die Haftung der Steuerpflichtigen wesentlich beeinflussen können.

Wir erläutern u.a. die Einführung der sog. Quick Fixes und des obligatorischen Split Payments, die Einführung eines Verzeichnisses mit Informationen über Umsatzsteuerpflichtige (sog. Weiße Liste), das Inkrafttreten der neuen Matrix für Umsatzsteuersätze, die Abschaffung der Umsatzsteuererklärung, die neue Vorgehensweise zur Vermeidung von Zahlungsausfällen, die genauen Angaben, die bei der Berichterstattung über Verrechnungspreise gemacht werden müssen, und die neue Möglichkeit für Steuerpflichtige mit hohen Einkünften, mit dem Leiter der Landesfinanzverwaltung einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschließen.

Unsere Experten legen den Inhalt der Regelungen übersichtlich und klar anhand praktischer Beispiele dar, wobei sie auch die wichtigsten zu erfüllenden Anforderungen nennen und Maßnahmen aufzeigen, die eingehalten bzw. ergriffen werden müssen, um sich den Änderungen anzupassen. Die klar formulierten Empfehlungen bereiten Sie auf die Einführung der mit den neuen Vorschriften verbundenen Änderungen in der täglichen Arbeit vor.

Bei Interesse an weiteren Details setzen Sie sich bitte mit unseren Beratern in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau in Verbindung.

Rödl & Partner

# Inhalt

1. Quick Fixes	
1.1 Neue Vereinfachung bei Reihengeschäften	4
1.2 Nullsatz für die innergemeinschaftliche Warenlieferung (IgL)	5
1.3 Call-Off-Stock – neues Konsignationslager	6
2. Obligatorisches Split Payment	7
3. Weiße Liste der Umsatzsteuerpflichtigen	8
4. Neue Umsatzsteuer-Matrix – Revolution bei den Umsatzsteuersätzen	9
5. Verbindliche Auskunft über Steuersätze	10
6. Neue Struktur des SAF-T-VDEK	11
7. Änderungen beim Advance Pricing Agreement (APA)	12
8. Neue Berichterstattung bei Verrechnungspreisen – TP-R	13
9. KSt: Vergünstigung für uneintreibbare Schulden	14
10. Zusammenarbeitsvertrag	15

**ZUALLERERST:**

Die geänderten Vorschriften über Reihengeschäfte führen eine Vereinfachung für die Beteiligten in der Form ein, dass der Vermittler dem Rechtsträger vor ihm in der Reihe seine USt-IdNr. (zugeteilt im Land der Versendung der Waren) mitteilt. Dadurch kann einfacher ermittelt werden, welcher Verkauf in der Reihe der Geschäfte eine bewegte Lieferung darstellt.

**DES WEITEREN:**

Die neuen Vorschriften führen die Definition des Vermittlers beim Reihengeschäft ein. Der Vermittler ist ein anderer als der erste Lieferant in der Reihe, der die Waren selbstständig oder durch einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet oder befördert.

Die Änderungen in Bezug auf Reihengeschäfte betreffen Unternehmer, die:

- im Rahmen einer Reihe von Lieferungen, an der mehrere Unternehmen beteiligt sind, eine Vertriebstätigkeit ausüben und
- sich bewusst sind, dass sie an einem Reihengeschäft beteiligt sind.

Es gibt zwei Möglichkeiten, die von einem Vermittler, der den Transport realisiert, durchzuführende Lieferung zu besteuern:

- Übermittlung der USt-IdNr., die ihm im Land des Beginns der Beförderung (Versendung) der Waren zugeteilt wurde, an den Lieferanten vor ihm in der Reihe. Infolge dieser Handlung wird die von ihm durchzuführende Lieferung als bewegte Lieferung eingestuft, was über ihre Abrechnung als IgL oder Ausfuhr im Land des Beginns der Beförderung (Versendung) der Waren entscheidet.
- Wird die USt-IdNr. nicht mitgeteilt, so stellt die Lieferung an ihn eine IgL oder eine Ausfuhr dar (der Vermittler weist dagegen einen IgE bzw. eine Einfuhr aus).

**HEUTE**

Der Vermittler, der den Transport organisiert, hat dem Lieferanten vor ihm in der Reihe die USt-IdNr., die ihm im Land des Beginns der Beförderung (Versendung) der Waren zugeteilt wurde, mitgeteilt – als bewegte Lieferung ist die Lieferung an den Vermittler einzustufen

**KÜNFTIG**

Der Vermittler, der den Transport organisiert, hat dem Lieferanten vor ihm in der Reihe die USt-IdNr., die ihm im Land des Beginns der Beförderung (Versendung) zugeteilt wurde, mitgeteilt – als bewegte Lieferung ist die vom Vermittler bewirkte Lieferung einzustufen

**EXPERTENMEINUNG**

Die eingeführten Änderungen sind positiv zu beurteilen, da sich dadurch der Verwaltungsaufwand der Umsatzsteuerpflichtigen reduziert, die nun imstande sein werden, bewegte Lieferungen leichter zu identifizieren und somit das Land korrekt zu benennen, in dem sie die Umsatzsteuer aus der Teilnahme am Reihengeschäft abzurechnen haben.

**BEACHTEN SIE:**

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn:

- daran mindestens drei unterschiedliche Unternehmen beteiligt sind, und
- die physische Beförderung der Waren direkt vom ersten Unternehmen in der Reihe an das letzte Unternehmen durchgeführt wird.

Am wichtigsten ist die Identifizierung der bewegten Lieferung, die den Besteuerungsort dieser und der übrigen Lieferungen in der Reihe bestimmt. Wird sie falsch ermittelt, so kann dies die inkorrekte Abrechnung der Umsatzsteuer zur Folge haben und zu Steuerrückständen führen.

## ZUALLERERST:

Mit den sog. Quick Fixes werden in die Richtlinie 112 neue Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes von 0 Prozent bei IGL aufgenommen. Außer der Erfüllung der bisherigen Voraussetzungen muss der Erwerber dem Verkäufer seine gültige USt-IdNr. mitteilen und der Verkäufer muss eine Zusammenfassende Meldung mit korrekten Angaben zu der Lieferung abgeben.

### DES WEITEREN:

Das Recht auf Anwendung des Steuersatzes von 0 Prozent steht dann zu, wenn der Lieferant:

- eine Lieferung an einen Erwerber vorgenommen hat, der über eine entsprechende und gültige USt-IdNr. verfügt, die der Erwerber dem Steuerpflichtigen mitgeteilt hat,
- bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärung, in der er diese Warenlieferung ausweist, als EU-Umsatzsteuerpflichtiger registriert war,
- fristgemäß eine korrekte Zusammenfassende Meldung eingereicht bzw. eine schriftliche Erläuterung für den begangenen Verstoß abgegeben hat,
- vor dem Ablauf der Frist für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung für den betreffenden Abrechnungszeitraum über Nachweise, die die Ausfuhr der verkauften Waren aus Polen bestätigen, verfügt hat.

Zusammen mit den Änderungen der Richtlinie 112 ist eine EU-Verordnung in Kraft getreten, mit der das Rechtsinstitut der „Vermutung“ eingeführt wird – nämlich die Vermutung, dass die Waren, die Gegenstand der IGL sind, in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt wurden.

Die Warenausfuhr wird vermutet, wenn der Lieferant über die entsprechenden, in der Verordnung (Tabelle) genannten Dokumente verfügt.

## EXPERTENMEINUNG

Das Rechtsinstitut der „Vermutung“ legt keine gesonderten Beweisvoraussetzungen fest. Die Nichterfüllung der in der EU-Verordnung festgelegten Voraussetzungen muss nicht automatisch das Fehlen des Rechts auf Inanspruchnahme des Steuersatzes von 0 Prozent bedeuten, wenn der Steuerpflichtige mit anderen Beweisen (die im polnischen Umsatzsteuergesetz genannt sind) nachweisen kann, dass die Waren in ein anderes EU-Land geliefert wurden.

Um die Voraussetzung der Vermutung, die in der Verordnung (EU) genannt wird, zu erfüllen, müssen folgende Dokumente vorliegen:

VOM VERKÄUFER  
VERSANDTE WAREN

Mindestens zwei einander nicht widersprechende Nachweise (Rechtsinstitut der „Vermutung“):

- unterzeichneter CMR-Frachtbrief,
- Konnossement,
- Rechnung für die Beförderung von Waren.

Einer der o.g. Nachweise und zusätzlich:

- die Versicherungspolice für die Beförderung der Waren oder Bankunterlagen, die die Zahlung für den Versand oder den Transport bestätigen,
- von einer öffentlichen Stelle, z.B. von einem Notar, ausgestellte amtliche Unterlagen, die die Lieferung der Waren in den Bestimmungsmittgliedstaat bestätigen,
- eine Empfangsbestätigung, die von dem Lagerinhaber im Bestimmungsmittgliedstaat ausgestellt wurde.

VOM ERWERBER  
VERSANDTE WAREN

Die o.g. Voraussetzungen und zusätzlich:

- die schriftliche Erklärung des Erwerbers, in welcher er bestätigt, dass die Waren vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und in der der Bestimmungsmittgliedstaat der Waren angegeben ist – bis zum 10. Tag des Folgemonats.

## BEACHTEN SIE:

Die Mitteilung der USt-IdNr. durch den Erwerber muss aktiv erfolgen (z.B. im Vertrag oder in der Bestellung).

**ZUALLERERST:**

Die Konsignationslagerregelungen (engl. und poln. "call-off stock") wurden erlassen, um die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. In Polen ersetzen sie die bisherigen Vorschriften über Konsignationslager. Auf ihrer Grundlage müssen Steuerpflichtige, die eigene Waren an Abnehmer in anderen Ländern versenden und gleichzeitig deren Eigentümer bleiben, ihre Tätigkeit nicht mehr in diesen Ländern registrieren lassen. Sind die Voraussetzungen der Konsignationslagerregelungen erfüllt, so wird davon ausgegangen, dass keine Verbringung eigener Waren ohne Bezug zu einem Geschäftsvorfall, die einer IgL gleichsteht, vorliegt.

**DES WEITEREN:**

Die neuen Vorschriften wurden infolge der Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem eingeführt. Der polnische Gesetzgeber hat hierzu den Gesetzentwurf vom 11. Juni 2019 zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorbereitet, der aber bis heute dem Sejm nicht vorgelegt wurde.

Die Konsignationslagerregelungen der EU betreffen Unternehmer, die:

- in einem der EU-Staaten eine Gewerbetätigkeit ausüben,
- eigene Waren in ein anderes Land versenden – wobei sie Eigentümer dieser Waren bleiben – um sie später an einen Erwerber zu liefern, der gemäß der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung zum Erwerb berechtigt ist,
- in dem Land, in das die Waren versendet werden, weder Sitz noch eine feste Niederlassung haben,
- Waren versenden, um sie später an einen Erwerber zu liefern, der in dem Mitgliedstaat, in den die Waren versendet werden, für Umsatzsteuerzwecke registriert ist,
- die Warenverbringung in ein entsprechendes Register aufnehmen und die Steueridentifikationsnummer und die Identität des Steuerpflichtigen, an den die Waren versendet werden, in der Zusammenfassenden Meldung angeben.

**EXPERTENMEINUNG**

Die neuen Vorschriften sind positiv zu beurteilen. Es ist jedoch zu bedauern, dass sie nicht fristgemäß in polnisches Recht umgesetzt werden. Bleiben die entsprechenden Änderungen aus, so werden im Rechtsverkehr nebeneinander polnische Vorschriften (mit den bisherigen Regelungen zum Konsignationslager) und die für den Steuerpflichtigen günstigeren europäischen Konsignationslagerregelungen existieren.

In dieser Situation werden sich Steuerpflichtige, die das neue Rechtsinstitut in Anspruch nehmen wollen, vor den Behörden auf die für sie günstigen Bestimmungen der Richtlinie berufen müssen.

**JETZT**

Konsignationslager

Das Lager gehört dem Erwerber der Waren, die darin aufbewahrt werden.

Die Waren im Lager sind für Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit bestimmt.

Das Vorliegen eines IgE wird angenommen, wenn die Waren nicht innerhalb von 24 Monaten ausgeführt werden.

In das Lager aufgenommene Waren dürfen nur für das Unternehmen bestimmt sein, das das Lager führt.

**KÜNFTIG**

Konsignationslager im Deutschen, im Polnischen hat sich die Bezeichnung von „magazyn konsygnacyjny“ in „magazyn call of stock“ geändert

Das Lager gehört einem beliebigen Unternehmen.

Waren mit beliebiger Zweckbestimmung.

Das Vorliegen eines IgE wird angenommen, wenn die Waren nicht innerhalb von 12 Monaten ausgeführt werden.

In das Lager aufgenommene Waren können für ein anderes Unternehmen als dasjenige, das das Lager führt, bestimmt sein; die Erwerber können sich ändern.

**ZUALLERERST:**

Das obligatorische Split Payment gilt seit dem 1. November 2019 und betrifft Zahlungen für die Waren und Dienstleistungen, die in der Anlage Nr. 15 zum polnischen Umsatzsteuergesetz (UStG-PL) genannt sind, sowie Rechnungen, die über mindestens 15.000 PLN brutto ausgestellt wurden. Das Split Payment besteht in der Aufteilung der sich aus einer Rechnung ergebenden Zahlung in einen Netto- und Umsatzsteuerbetrag – der Umsatzsteuerbetrag gelangt auf ein spezielles Umsatzsteuerkonto, wobei die darauf befindlichen Mittel einer Beschränkung bei der Verwendung unterliegen.

**DES WEITEREN:**

Der Verkäufer muss auf einer solchen Rechnung schriftlich vermerken, dass sie im Split Payment-Verfahren zu begleichen ist und die Zahlung im Rahmen von Split Payment annehmen.

Wird der Verkäufer auf der Rechnung nicht vermerken, dass sie unter Anwendung des Split Payment-Verfahrens zu begleichen ist und wird der Käufer die Zahlung im Wege des Split Payment vornehmen, so kann dies zur Folge haben, dass eine zusätzliche Steuerschuld i.H.v. von 30 Prozent des Umsatzsteuerbetrags aus dieser Rechnung festgelegt wird. Nimmt der Erwerber von Waren, die in der Anlage Nr. 15 zum UStG-PL genannt wurden, die Zahlung nicht im Wege des Split Payment vor, so besteht das Risiko, dass er mit dem Lieferanten gesamtschuldnerisch für dessen Steuer rückstände in dem Teil der Umsatzsteuer haften wird, der auf diese Lieferung entfällt.

**FRÜHER**

Anlagen Nr. 11, 13 und 14 zum UStG-PL und umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge) sowie freiwilliges Split Payment.

**HEUTE**

Anlage Nr. 15 zum UStG-PL und Anwendung von Split Payment bei inländischen Geschäften anstelle von Reverse Charge.

**EXPERTENMEINUNG**

Die vom Gesetzgeber zugrunde gelegte Lösung soll grundsätzlich Missbräuchen bei der Umsatzsteuerabrechnung vorbeugen. Die eingeführten Anforderungen und Verschärfungen haben jedoch zur Folge, dass das Split Payment dermaßen üblich werden wird, dass es auch bei Zahlungen zur Anwendung kommen wird, die dieser Pflicht eigentlich nicht unterliegen.

**BEACHTEN SIE:**

- Zahlungen im Wege des Split Payment sind nur von einem Konto bei einer polnischen Bank möglich,
- der Umsatzsteuerbetrag kann nur in Zloty gezahlt werden.

**ZUALLERERST:**

Seit dem 1. September 2019 funktioniert das Verzeichnis mit Informationen über Umsatzsteuerpflichtige (sog. Weiße Liste). Das Verzeichnis soll es den Unternehmern erleichtern, ihre Geschäftspartner und deren Umsatzsteuer-Status zu überprüfen. Dieses Verzeichnis hat die bisherigen Listen der registrierten und nicht registrierten Umsatzsteuerpflichtigen sowie derjenigen, die aus dem Umsatzsteuerregister gelöscht und wieder eingetragen wurden, ersetzt. Am 1. Januar 2020 wurden Sanktionen für Zahlungen auf Bankkonten, die nicht in der Weißen Liste genannt sind, eingeführt.

**DES WEITEREN:**

Anhand des Verzeichnisses kann überprüft werden, ob der Geschäftspartner ein aktiver Umsatzsteuerpflichtiger ist, und falls die Registrierung abgelehnt wurde, er aus dem Register gelöscht oder erneut als Umsatzsteuerpflichtiger registriert wurde, können Informationen über die Rechtsgründe für diese Entscheidungen eingeholt werden. Außerdem kann die Bankverbindung des Geschäftspartners erfragt werden.

Der Weißen Liste können auch Informationen zu den Geschäftskonten der Unternehmer entnommen werden.

Ab dem 1. Januar 2020 werden für Überweisungen auf Bankkonten, die nicht in der Weißen Liste genannt sind, Sanktionen gelten:

- Ertragsteuern (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer)

Wird nach dem 1. Januar 2020 ein Rechnungsbetrag von mehr als 15.000 PLN brutto auf ein nicht im Verzeichnis der Umsatzsteuerpflichtigen geführtes Konto überwiesen, so kann die betreffende Ausgabe nicht unter den abzugsfähigen Betriebsausgaben erfasst werden.

- Umsatzsteuer

Ab dem 1. Januar 2020 gilt für Überweisungen auf nicht im Verzeichnis geführte Bankkonten auch die Sanktion der gesamtschuldnerischen Haftung für die Umsatzsteuer, die auf der „inkorrekt“ beglichene, über einen Betrag von mehr als 15.000 PLN ausgestellten Rechnung ausgewiesen wurde.

Die Konsequenzen betreffen Geschäfte mit für Umsatzsteuerzwecke in Polen registrierten Unternehmen, unabhängig davon, ob dies inländische oder ausländische Unternehmen sind.

Die Sanktion kann vermieden werden, wenn der Steuerpflichtige, der die Zahlung vornimmt, innerhalb von 3 Tagen nach Erteilung des Überweisungsauftrags die entsprechende Benachrichtigung vornimmt.

**HEUTE**

Bis zum 31. Dezember 2019 drohen für Überweisungen auf in der Weißen Liste nicht genannte Konten keine Sanktionen.

**KÜNFTIG**

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Überweisung eines Rechnungsbetrages, der 15.000 PLN überschreitet, auf ein in der Weißen Liste nicht genanntes Konto grundsätzlich mit der Notwendigkeit verbunden sein, die Ausgabe von den abzugsfähigen Betriebsausgaben auszuschließen, und sie wird zudem die gesamtschuldnerische Haftung für die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer nach sich ziehen.

**EXPERTENMEINUNG**

Die Überprüfung, ob die Geschäftspartner in der Weißen Liste der Umsatzsteuerpflichtigen eingetragen sind, ist zu einer weiteren belastenden Pflicht für die Steuerpflichtigen geworden. Es lohnt sich, ein internes Verfahren mit Grundsätzen für die Verifizierung und Dokumentierung der Überprüfung im Verzeichnis zu erarbeiten, da die Sanktionen für Überweisungen auf im Verzeichnis nicht genannte Konten sehr empfindlich sind. Es ist empfehlenswert, in die Verträge mit Geschäftspartnern entsprechende Klauseln aufzunehmen, um die Art und Weise der Erbringung der Leistung bzw. die Folgen einer Ablehnung der Zahlung für den Fall zu regeln, dass das Konto des Geschäftspartners nicht im o.g. Verzeichnis enthalten ist.

**BEACHTEN SIE:**

Vor der Zahlung ist die Kontonummer des Geschäftspartners zu überprüfen und die Überprüfung selbst ist entsprechend zu dokumentieren. Das Verzeichnis der Umsatzsteuerpflichtigen wird unentgeltlich im „Biuletyn Informacji Publicznej“ (Öffentliches Informationsbulletin) auf der Internetseite: [www.podatki.gov.pl/wykaz-podatnikow-vat-wyszukiwarka](http://www.podatki.gov.pl/wykaz-podatnikow-vat-wyszukiwarka) veröffentlicht.

**ZUALLERERST:**

Ab April 2020 wird das System der Umsatzsteuersätze vereinfacht und vereinheitlicht. Auf dieselben oder ähnliche Waren und Dienstleistungen werden dieselben Umsatzsteuersätze angewandt. Auch die Umsatzsteuersätze selbst werden modifiziert – für einige Waren und Dienstleistungen werden sie gemindert, für andere erhöht.

**DES WEITEREN:**

Die Grundlage für die Identifizierung der Waren und Dienstleistungen für Umsatzsteuerzwecke werden sein:

- die für Zollbedürfnisse angewandte Kombinierte Nomenklatur (Combined Nomenclature, CN) im Bereich der Waren und
- die Polnische Klassifikation der Waren und Dienstleistungen (PKWiU) aus dem Jahre 2015 im Bereich der Dienstleistungen.

Die neue Umsatzsteuer-Matrix ermöglicht es, die vereinheitlichten Umsatzsteuersätze auf ganze Gruppen von Waren und Dienstleistungen anzuwenden. Für gleiche und ähnliche Waren und Dienstleistungen werden dieselben Umsatzsteuersätze gelten (z.B. Backwaren und Zuckerwaren - 5 Prozent). Grundsätzlich werden die Umsatzsteuersätze gemindert, in einigen Fällen werden sie erhöht (z.B. Meeresfrüchte - 23 Prozent).

Bei Zweifeln kann der Steuerpflichtige einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über Steuersätze (WIS) stellen.

**EXPERTENMEINUNG**

Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Umsatzsteuersätze, die Einführung einer neuen Umsatzsteuer-Matrix sowie die Klassifikation von Waren und Dienstleistungen anhand der CN-Codes und PKWiU-Codes 2015 sind sehr positiv zu beurteilen. Dank der Änderungen gewinnen die Steuerpflichtigen steuerliche Sicherheit und die Überzeugung, dass die von ihnen angewandten Umsatzsteuersätze ordnungsgemäß sind. Bei Zweifeln können sie einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über Steuersätze (WIS) stellen.

**HEUTE**

- Klassifikation der Waren und Leistungen anhand der PKWiU 2008
- Verschiedene Umsatzsteuersätze für dieselbe und ähnliche Waren und Dienstleistungen,
- Hauptstatistikamt und verbindliche Auskunft

**UNVERÄNDERT BLEIBEN**

die Umsatzsteuersätze 8 Prozent und 23 Prozent.

**KÜNFTIG**

- Klassifikation der Waren und Leistungen anhand der CN-Codes und der PKWiU-Codes 2015
- Vereinheitlichung der Umsatzsteuersätze für dieselbe und ähnliche Waren und Dienstleistungen,
- Verbindliche Auskunft über Steuersätze (WIS).

**ES ÄNDERT SICH**

die Methodologie für die Ermittlung der Umsatzsteuersätze.

**BEACHTEN SIE:**

Die o.g. Änderung erfordert folgende Maßnahmen:

- Klassifikation der Waren und Leistungen anhand der CN-Codes und der PKWiU-Codes 2015;
- Modifikation der Buchhaltungs- und Lagersysteme im Bereich der CN-Codes;
- Analyse der Verträge und Bestellungen im Hinblick auf die Umsatzsteuersätze und deren Einfluss auf den Preis;
- bei Unsicherheit hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes – Stellung eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft über Steuersätze (WIS).

**ZUALLERERST:**

Anlässlich der am 1. April 2020 in Kraft tretenden neuen Matrix der Umsatzsteuersätze gewinnt die sog. Verbindliche Auskunft über Steuersätze (poln. Abk. WIS, nachfolgend auch: „WIS“) an Bedeutung. Die WIS ist ein Bescheid, der die amtliche Bestätigung dessen enthält, dass auf die betreffende Ware oder Dienstleistung der korrekte Umsatzsteuersatz angewandt wurde.

**DES WEITEREN:**

Die WIS enthält die Beschreibung der Ware bzw. der Dienstleistung, die Klassifizierung der Ware nach der KN oder PKOB [Polnische Klassifizierung der Bauobjekte] bzw. die Klassifizierung der Dienstleistung nach der PKWiU 2015 [Polnische Klassifikation der Waren und Dienstleistungen] und den einschlägigen Umsatzsteuersatz. Die Verbindliche Auskunft über Steuersätze kann u.a. für die Zwecke der Anwendung der Umsatzsteuervorschriften zum obligatorischen Split Payment oder der Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Registrierkassen genutzt werden.

Die Beantragung der WIS ist bereits seit dem 1. November 2019 möglich, wobei eine vor dem 1. April 2020 erteilte WIS für die Steuerbehörden nur in Bezug auf Waren verbindlich sein wird, die Gegenstand einer Lieferung, Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs sind, die nach dem 31. März 2020 erfolgten, sowie einer Dienstleistung, die nach diesem Tag stattfand.

**VOR DEM 1. APRIL 2020**

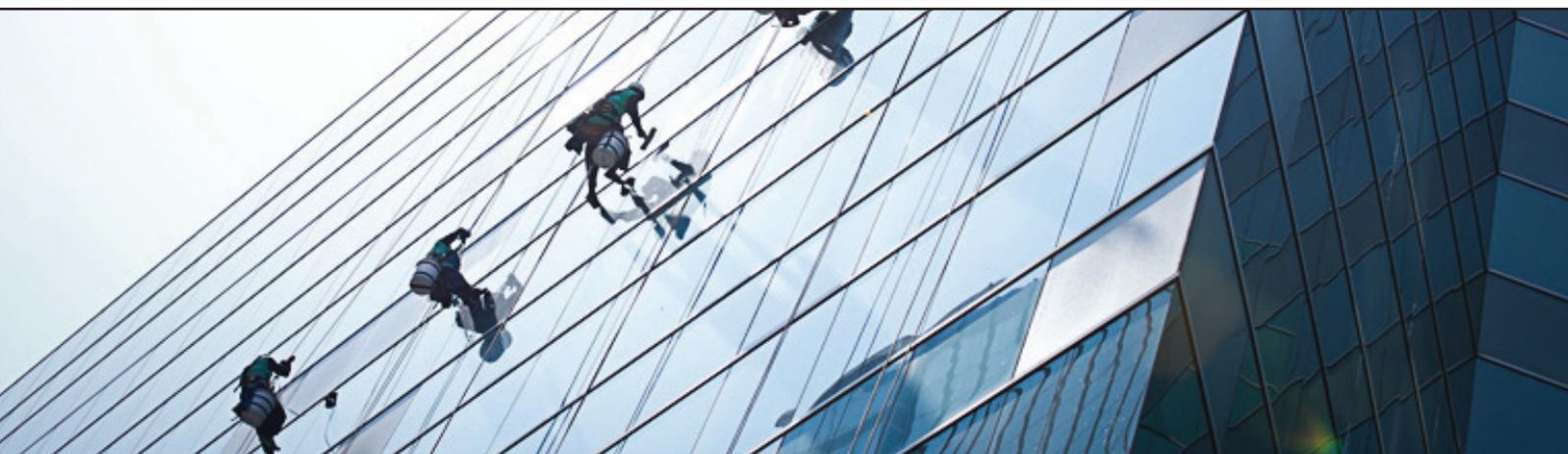
- Die Einreichungsgutachten des Statistikamtes Łódź sind für die Steuerbehörden nicht verbindlich.
- Bei der Erteilung von verbindlichen Auskünften behandeln die Steuerbehörden die Einreichungsgutachten des Statistikamtes Łódź als einen Bestandteil des Sachverhalts, der nicht überprüft wird.

**NACH DEM 1. APRIL 2020**

- Die WIS wird für die Steuerbehörden sowohl gegenüber dem Umsatzsteuerpflichtigen, dem sie erteilt wurde, als auch gegenüber anderen Rechtsträgern verbindlich sein, sofern es sich bei dem Geschäftsgegenstand um identische Waren oder Dienstleistungen handelt (zu diesem Zweck werden die WIS im „Biuletyn Informacji Publicznej“ [Öffentliches Informationsbulletin] veröffentlicht).

**EXPERTENMEINUNG**

Die Einführung des Instituts der „WIS“, also der Verbindlichen Auskunft über Steuersätze, in die polnische Rechtsordnung ist positiv zu beurteilen. Wegen ihrer Schutzwirkung wird die WIS große praktische Bedeutung für die Steuerpflichtigen haben.

**BEACHTEN SIE:**

Die Steuerbehörde wird die Höhe eines Umsatzsteuersatzes, den der Steuerpflichtigen aufgrund einer eingeholten WIS zugrunde gelegt hat, nicht in Frage stellen dürfen.

**ZUALLERERST:**

Die Datei JPK\_VAT und die Erklärungen VAT-7 bzw. VAT-7K übersendet jeder aktive Steuerpflichtige monatlich dem Finanzamt. Für das Jahr 2020 ist geplant, die Umsatzsteuererklärung abzuschaffen und neue Berichte, die im XML-Format einzureichen sind, einzuführen: PK\_V7M (Monatsabrechnungen) und JPK\_V7K (quartalsweise Abrechnungen).

**DES WEITEREN:**

Das SAF-T wird aus einem Erklärungs- und einem Erfassungsteil bestehen (es kommen Elemente hinzu, die die genaue Bezeichnung einiger Geschäfte erfordern).

Das Verkaufsregister (Umsatzsteuer) wird neben den bisherigen Angaben Folgendes enthalten müssen:

- die Bezeichnung der Arten bestimmter Waren und Dienstleistungen, die Bezeichnung der Geschäftsarten
- die Bezeichnungen der Verkaufsbelege.

Das Einkaufsregister (Vorsteuer) wird neben den bisherigen Angaben Folgendes enthalten müssen:

- die Bezeichnungen der Erwerbsbelege
- die Bezeichnungen bestimmter Geschäfte, für die besondere Umsatzsteuerverfahren gelten

Die Pflicht zur Anwendung der neuen Grundsätze für die Berichterstattung entsteht für Großunternehmen ab dem 1. April 2020 und für sonstige Unternehmen (kleine und mittlere Unternehmen sowie Kleinstunternehmen) ab dem 1. Juli 2020.

**EXPERTENMEINUNG**

Die Abschaffung der Umsatzsteuererklärung sollte eine Vereinfachung sein, in der Praxis erweist sie sich allerdings als technische Herausforderung. Es wird notwendig sein, die im Bericht zu erfassenden Daten zu identifizieren und entsprechende Funktionalitäten in den Finanzbuchhaltungssystemen einzuführen. Zwecks Automatisierung der Buchhaltungsprozesse werden die Steuerpflichtigen nach Möglichkeiten suchen müssen, um die Daten aus den Verkaufssystemen bzw. Rechnungsstellungssystemen zu importieren. Es kann sich als unerlässlich erweisen, die Organisation der Prozesse und IT-Werkzeuge zu ändern.

**BEACHTEN SIE:**

Enthält das SAF-T Fehler, so kann der Leiter des Finanzamtes den Steuerpflichtigen für jede festgestellte Unregelmäßigkeit mit einer Geldbuße von 500 PLN bestrafen. Die Planung und Einführung der neuen Lösungen muss so rechtzeitig erfolgen, dass es möglich sein wird, eine interne Analyse der Richtigkeit der berichteten Daten durchzuführen. Mehr Informationen finden Sie hier: [http://www.roedl.net/pl/de/themen/umsatzsteuer\\_in\\_polen/neue\\_saf\\_t\\_fuer\\_umsatzsteuer.html](http://www.roedl.net/pl/de/themen/umsatzsteuer_in_polen/neue_saf_t_fuer_umsatzsteuer.html)

# 7.

## ÄNDERUNGEN BEIM ADVANCE PRICING AGREEMENT (APA)

### ZUALLERERST:

Die Novellierung der Vorschriften über die Erlangung von APAs soll den Zugang zu Vorabzusagen zur Verrechnungspreisgestaltung erleichtern und die Steuerpflichtigen ermuntern, solche Vorabzusagen zu beantragen.

### DES WEITEREN:

Günstige Änderungen wurden auch im Hinblick auf die Überprüfung der Anwendung der Bedingungen eines APA eingeführt – bisher erfolgte diese Überprüfung im Wege der steuerlichen Außenprüfung. Gemäß den novellierten Vorschriften wird die Überprüfung der Anwendung eines APA grundsätzlich im Rahmen von Prüfungshandlungen erfolgen, die für den Steuerpflichtigen weniger belastend sind.

U.a. wurden folgende für die Steuerpflichtigen günstige Änderungen eingeführt:

- Möglichkeit der Stellung eines APA-Antrags durch ein ausländisches Unternehmen, das die Aufnahme einer Tätigkeit in Polen plant,
- Beschränkung der Voraussetzung, bei deren Vorliegen die Einholung eines APA unzulässig ist,
- Vereinheitlichung der Daten im Antrag, sodass sich deren Umfang mit den Daten im Local File deckt,
- Beschränkung der Möglichkeit, ein APA zu verweigern.

### EXPERTENMEINUNG

Geschäfte mit verbundenen Unternehmen sind gegenwärtig Quelle vieler Steuerrisiken – ein APA gibt dem Steuerpflichtigen die Sicherheit, dass die Bedingungen des Geschäfts nicht von der Steuerbehörde in Frage gestellt werden. Die eingeführten Änderungen sollen zu einer größeren Popularität von APAs beitragen.



### BEACHTEN SIE:

Unternehmen, die bis Ende 2019 einen APA-Antrag stellen, werden den Bescheid auf die Jahre 2018 – 2019 anwenden können.

**ZUALLERERST:**

Verbundene Unternehmen sind verpflichtet, Informationen über Verrechnungspreise auf einem neuen Formular (TP-R) einzureichen, das die vereinfachte Berichterstattung über Geschäfte mit verbundenen Unternehmen ersetzt hat (CIT/PIT-TP).

**DES WEITEREN:**

Die Ermittlung der Pflicht zur Einreichung des Formulars TP-R stützt sich auf andere Kriterien als dies beim Formular CIT-TP, das für die Jahre 2017 und 2018 eingereicht wurde, der Fall war. Steuerpflichtige, die bislang keine Information über Verrechnungspreise abgegeben haben, müssen ihre diesbezüglichen Pflichten erneut überprüfen.

Das Formular TP-R wird von verbundenen Unternehmen eingereicht, die:

- zur Erstellung des Local File verpflichtet sind
- Geschäfte mit polnischen verbundenen Unternehmen durchführen, bei welchen die Parteien keinen steuerlichen Verlust getragen haben und auch keine der gesetzlichen Befreiungen nutzen (z.B. Sonderwirtschaftszonen).

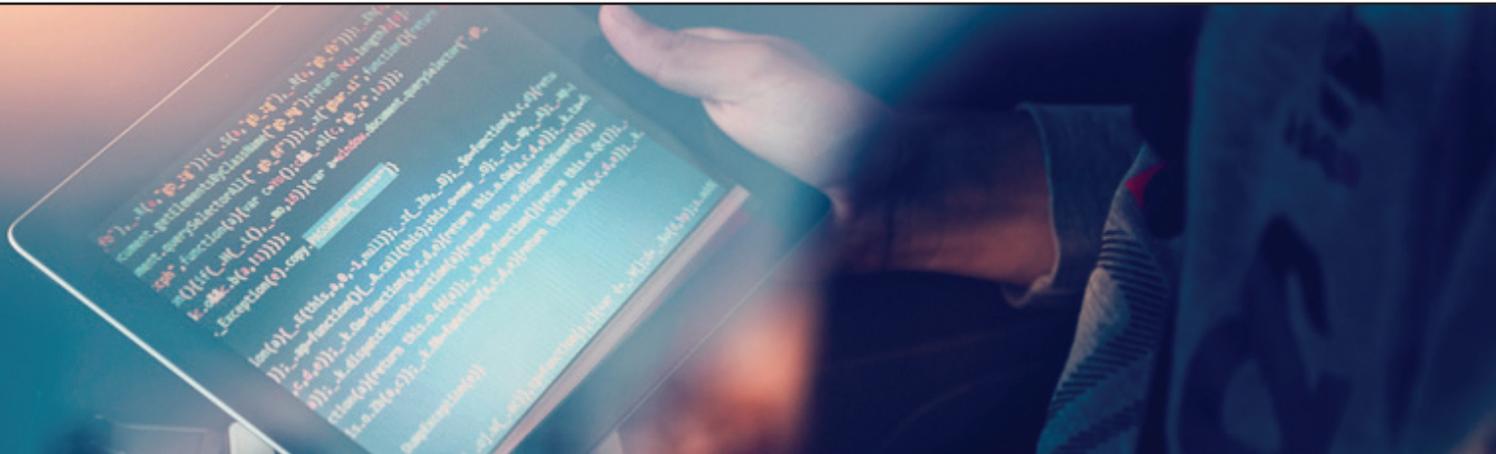
Um das Formular richtig auszufüllen, wird der Steuerpflichtige u.a. das Ergebnis (Rentabilität) der einzelnen Geschäfte berechnen und eine Zusammenstellung dieses Ergebnisses und der Daten zu vergleichbaren Geschäften erstellen müssen.

**BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE IM FORMULAR TP-R ANZUGEBEN SIND**

- Rentabilitätskennzahlen des Steuerpflichtigen
- Art des abgeschlossenen Geschäfts (ca. 80 Kategorien von Geschäften)
- Methode zur Überprüfung des Preises
- Angaben zur Verzinsung von Darlehen
- Art des Vergleichs (extern/intern)
- Art der bei der Überprüfung des Preises angewandten Rentabilitätskennzahl
- Korrekturen der Vergleichbarkeit
- Ergebnisse der Analyse der Verrechnungspreise (Interquartilsabstand oder Wert)
- Ergebnis aus dem Geschäft
- Korrekturbetrag der Verrechnungspreise

**EXPERTENMEINUNG**

Das Formular TP-R wird ein weiteres Instrument der Behörde sein, das ihr bei der effizienten Heranziehung von Unternehmen zur Kontrolle helfen kann. Das ausschlaggebende Dokument bei der Ausfüllung des Formulars wird die Verrechnungspreisanalyse sein und deshalb müssen Steuerpflichtige überprüfen, ob sie in der letzten Zeit erstellt oder aktualisiert wurde.

**BEACHTEN SIE:**

Das erste TP-R-Formular wird für das Steuerjahr 2019 eingereicht. Der letzte Termin für die Abgabe des Formulars durch Steuerpflichtige, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, ist der 30. September 2020.

**ZUALLERERST:**

Die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden soll dazu beitragen, Zahlungsstockungen zu vermeiden. Wenn ein Schuldner eine Rechnung nicht innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist begleicht, wird er verpflichtet sein, die Steuerbemessungsgrundlage zu erhöhen oder den Verlust zu verringern. Aufseiten des Gläubigers wiederum entsteht das Recht, die Steuerbemessungsgrundlage zu verringern oder den Verlust zu erhöhen.

**DES WEITEREN:**

Die Vergünstigung findet sowohl auf die Berechnung von Steuervorauszahlungen als auch bei der Erstellung der Jahressteuererklärungen Anwendung.

Wenn der Steuerpflichtige nach der Inanspruchnahme der Vergünstigung seine Verbindlichkeit begleicht, wird er berechtigt sein, die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend zu verringern. Der Gläubiger wird in diesem Fall zur Vornahme einer Korrektur verpflichtet sein.

Zur Anwendung der Vergünstigung für uneintreibbare Schulden wird die kumulative Erfüllung der folgenden Voraussetzungen erforderlich sein:

- In Bezug auf den Schuldner ist zum letzten Tag des Monats, der dem Monat der Abgabe der Steuererklärung vorausgeht, kein Umstrukturierungs-, Insolvenz- oder Liquidationsverfahren anhängig.
- Seit Ausstellung der Rechnung oder dem Abschluss des Vertrags, die/der die Forderung dokumentiert, sind keine 2 Jahre vergangen, gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.
- Das Handelsgeschäft wird im Rahmen einer Tätigkeit des Gläubigers und einer Tätigkeit des Schuldners geschlossen, aus welchen die Einkünfte in Polen ertragsteuerpflichtig sind.

**EXPERTENMEINUNG**

Aus Gläubigersicht sind die neuen Regelungen zweifelsohne vorteilhaft, weil sie von der Pflicht zur Zahlung der Steuer auf Verbindlichkeiten, die nicht beglichen wurden, befreien.

**BEACHTEN SIE:**

Die Vergünstigung für uneintreibbare Schulden findet auf Handelsgeschäfte Anwendung, deren Zahlungstermin nach dem 31. Dezember 2019 liegt.

**ZUALLERERST:**

Steuerpflichtige mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für den Fiskus (Einnahmen im Gegenwert von 50 Mio. Euro) werden die Möglichkeit haben, mit dem Leiter der Landesfinanzverwaltung Zusammenarbeitsverträge abzuschließen. Diese Änderungen werden ab Juli 2020 gelten.

**DES WEITEREN:**

Der Abschluss eines Zusammenarbeitsvertrags soll die Einhaltung des Steuerrechts durch den Steuerpflichtigen unter Bedingungen des gegenseitigen Vertrauens zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen fördern, für Transparenz sorgen und bei der Steuerbehörde Verständnis für den Charakter der Tätigkeit des Steuerpflichtigen schaffen.

Der Zusammenarbeitsvertrag wird auf Antrag des Steuerpflichtigen in Bezug auf Steuern geschlossen, für die der Leiter der Landesfinanzverwaltung zuständig ist (d.h. lokale Steuern, für die die Selbstverwaltungsbehörden zuständig sind, fallen nicht unter das neue Rechtsinstitut).

Dem Abschluss des Vertrags wird ein vorläufiges Audit vorangehen – eine einmalige Prüfung, die den Zeitraum von 2 Jahren vor dem Jahr der Antragsstellung umfasst. Den Umfang dieses Audits wird jeweils der Leiter der Landesfinanzverwaltung festlegen.

Nach Abschluss des Vertrags wird der Leiter der Landesfinanzverwaltung ein Überwachungsaudit durchführen, um zu überprüfen, ob der Steuerpflichtige seine Steuerpflichten ordnungsgemäß erfüllt. Das Überwachungsaudit findet regelmäßig statt.

**EXPERTENMEINUNG**

Der Abschluss eines Vertrags mit dem Fiskus kann für den Steuerpflichtigen günstig sein – die Abstimmung der Folgen des betreffenden Geschäfts wird es dem Unternehmer zweifelsohne erlauben, sich auf seine Geschäftstätigkeit zu konzentrieren, ohne ständig die Steuerrisiken analysieren zu müssen. Die Behörde nimmt jedoch weiterhin eine privilegierte Stellung ein – die eingehende Überprüfung des Steuerpflichtigen nach der Antragstellung muss nicht mit dem Abschluss eines Vertrags enden.

**BEACHTEN SIE:**

Der Rechtsnachfolger tritt nicht in die Rechte und Pflichten aus dem Zusammenarbeitsvertrag ein.

# Kontakt



**Bartosz Fuchs**  
Senior Assistent Steuerberatung  
bartosz.fuchs@roedl.com



**Krzysztof Smach**  
Senior Assistent Steuerberatung  
krzysztof.smach@roedl.com



**Michał Gosek**  
Tax Advisor (Polen)  
michal.gosek@roedl.com



**Monika Spotowska**  
Tax Advisor (Polen)  
monika.spotowska@roedl.com



**Katarzyna Judkowiak**  
Tax Advisor (Polen)  
katarzyna.judkowiak@roedl.com



**Agnieszka Szczotkowska**  
Tax Advisor (Polen)  
agnieszka.szczotkowska@roedl.com



**Iwona Łaska-Rutkowska**  
Tax Advisor (Polen)  
iwona.laska-rutkowska@roedl.com



**Przemysław Trzaska**  
konsultant podatkowy  
przemyslaw.trzaska@roedl.com



**Adrian Maczura**  
Tax Advisor (Polen)  
adrian.maczura@roedl.com



**Dominika Tyczka**  
Tax Advisor (Polen)  
dominika.tyczka@roedl.com



**Aleksandra Majnusz**  
Tax Advisor (Polen)  
aleksandra.majnusz@roedl.com



**Bartłomiej Wasiak**  
Tax Advisor (Polen)  
bartlomiej.wasiak@roedl.com



**Krzysztof Malciak**  
Tax Advisor (Polen)  
krzysztof.malciak@roedl.com



**Maciej Wilczkiewicz**  
Tax Advisor (Polen)  
maciej.wilczkiewicz@roedl.com

## Herausgeber:

Rödl & Partner  
ul. Sienna 73, 00-833 Warszawa  
T + 48 22 696 28 00  
www.roedl.pl

## Redaktion:

Barbara Klimek  
barbara.klimek@roedl.com  
Ewa Zapolna  
ewa.zapolna@roedl.com

# www.roedl.pl

## Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?  
Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

[www.roedl.pl](http://www.roedl.pl) 

Teilen wir unser Wissen miteinander! | Tax & Law News | SWZ-News | EE-News | Newsletter Polen

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken  
#RödlundPartnerPolen



## Rödl & Partner

Danzig  
al. Grunwaldzka 472B  
80-309 Gdańsk  
T: +48 22 210 69 88  
gdansk@roedl.com

Krakau  
ul. Skaleczna 2  
31-065 Kraków  
T: +48 12 378 66 00  
krakow@roedl.com

Warschau  
ul. Sienna 73  
00-833 Warszawa  
T: +48 22 696 28 00  
warszawa@roedl.com

Gleiwitz  
ul. Zygmunta Starego 26  
44-100 Gliwice  
T: +48 32 330 12 00  
gliwice@roedl.com

Posen  
ul. Górki 7  
60-204 Poznań  
T: +48 61 884 48 00  
poznan@roedl.com

Breslau  
ul. św. Mikołaja 19  
50-128 Wrocław  
T: +48 71 606 00 00  
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.